

Was ändert sich für

TANDEM-MASTER und AFF-LEHRER?

Diese Berechtigungen sind zukünftig **drei Jahre** gültig. Zur Verlängerung/Erneuerung muss ein **ärztliches Tauglichkeitsattest** (Haus- oder Sportarzt) vorliegen (kein fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis mehr nötig!!). Das Ablaufdatum der Berechtigung richtet sich nach dem Datum der Ausstellung des Tauglichkeitsattestes.

An praktischer Tätigkeit sind **60 Sprünge** (Tandem bzw. AFF) im Zeitraum der Gültigkeit (also **in drei Jahren**) nachzuweisen. Zur Beantragung der Verlängerung wird das bisherige Formular verwendet.

Für die Verlängerung der TANDEM-Berechtigung ist nicht mehr die Aufrechterhaltung der Lehrberechtigung erforderlich (wohl aber für den erstmaligen Erwerb!).

Die AFF-Zusatzberechtigung in der alten Form ist in der neuen Verordnung nicht mehr vorgesehen und wird zukünftig als "**Lehrberechtigung MIT AFF-Befähigung**" in die Lizenz eingetragen. (Beim konventionellen Lehrer heißt das dann "Lehrberechtigung OHNE AFF-Befähigung!").

Volker Wesenberg/hb